

Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten

Inhalt:

1. Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen	2
A. Allgemeine Informationen	2
1. Hauptsitz der Bank	2
2. Bankerlaubnis	2
3. Hinweis zur Einlagensicherung	2
4. Beschwerden und Hinweis auf die außergerichtliche Streitschlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform	3
5. Information über die gesetzliche Regelung zur Bankenabwicklung	3
B. Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistung	4
1. Kommunikationsmittel und –sprache	4
2. Information über die Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation	4
3. Gesprächsnotiz	4
4. Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden und Mitteilung melderrelevanter Angaben durch den Kunden	4
5. Mitteilung über getätigte Geschäfte	5
6. Vermittler	5
7. Informationen über Dienstleistungen	5
8. Information über die Art der Anlageberatung	6
9. Information über den Zielmarkt des Produktes	6
10. Kosten und Nebenkosten	7
11. Spezielle Verlustreports	7
C. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten	7
D. Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen	9
E. Preise für Wertpapierdienstleistungen und –nebenleistungen für Privat- und Geschäftskunden	10
F. Exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle	15
2. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten	22
1. Weisung des Kunden	22
2. Grundsätze der Bankhaus Anton Hafner KG zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen	22
3. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines bestehenden Handelsplatzes	23
4. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds	23
3. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gem. OffenlegungsVO	24
4. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	26

1. Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen

A. Allgemeine Informationen über die Bank

Gemäß den Vorgaben aus Art. 47 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und § 83 Abs. 5 WpHG erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über unser Bankhaus.

1. Hauptsitz der Bank

Bankhaus Anton Hafner KG
Maximilianstraße 29
86150 Augsburg
Telefon: 0821/34650-0
Telefax: 0821/34650-30

Email: info@hafnerbank.de
Internet: www.hafnerbank.de

Öffnungszeiten:	Mo – Mi	8:00 Uhr – 12:30 Uhr und 13:45 Uhr – 16:15 Uhr
	Do	8:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr
	Fr	8:00 Uhr – 12:30 Uhr und 13:45 Uhr – 15:30 Uhr

2. Bankerlaubnis

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder
Marie-Curie-Straße 24-28, 60314 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)

3. Hinweis zur Einlagensicherung

Zum Schutz der Kundeneinlagen ist unser Haus
a) dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken
b) der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
angeschlossen.

a) Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken

Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Einlagen ist unter Ziffer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

b) Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes sind zusätzlich zu den bestehenden Sicherungseinrichtungen unter a) sämtliche Einlagenarten und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG gesetzlich geschützt.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.edb-banken.de bzw. unserer Homepage www.hafnerbank.de/service/downloadbereich.

4. **Beschwerden und Hinweis auf die außergerichtliche Streitschlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform**

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde über verschiedene Wege an uns wenden:

- **Persönlich:** Direkt bei Ihrem Berater
- **Telefonisch:** Direkt bei Ihrem Berater oder unter 0821 / 34650-18
- **E-Mail:** Schreiben Sie uns an beschwerde@hafnerbank.de
- **Schriftlich:** Senden Sie Ihr Anliegen bitte an

Bankhaus Anton Hafner KG
Beschwerdemanagement
Maximilianstraße 29
86150 Augsburg

Bei Streitigkeiten mit unserem Bankhaus besteht die Möglichkeit, sich an die außergerichtliche Streitschlichtungsstelle der privaten Banken zu wenden. Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Ombudsmann der privaten Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Internet: www.bankenombudsmann.de

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

5. **Information über die gesetzlichen Regelungen zur Bankenabwicklung**

Die europaweit geltenden besonderen Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von in ihrem Bestand gefährdeten Banken (z.B. sogenanntes „Bail-in“) können sich auf die Anteilseigner oder Gläubiger einer betroffenen Bank – wenn sie also von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Schuldverschreibungen) oder andere Forderungen gegen die Bank haben – im Abwicklungsfall nachteilig auswirken. Nähere Informationen hierzu erfahren Sie unter www.bafin.de (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade).

B. Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

1. Kommunikationsmittel und –sprache

Die maßgebliche Sprache, in der Sie mit uns kommunizieren können und in der Sie Dokumente sowie andere Informationen von uns erhalten, ist Deutsch.

Aufträge in Wertpapiergeschäften bitten wir persönlich am Schalter, schriftlich, per Telefon, Telefax, Email oder im Online-Banking zu erteilen.

Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Ihnen Informationen in elektronischer Form zu Verfügung. Als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten.

2. Information über die Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und –nebendienstleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung.

Sie können der Aufzeichnung widersprechen. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf telefonischem oder elektronischem Wege aus.

Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten analog.

3. Gesprächsnotiz

Die Bank ist verpflichtet, bei persönlichen Gesprächen mit Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen Gesprächsnotizen mit mindestens folgendem Inhalt auf einem dauerhaften Datenträger zu erstellen:

- Datum und Uhrzeit der Besprechung
- Ort der Besprechung
- persönliche Angaben der Anwesenden
- Initiator der Besprechung
- wichtige Informationen über den Auftrag, wie z.B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung

Die Bank stellt Kunden auf Antrag innerhalb von fünf Jahren bzw. bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit Erstellung der Gesprächsnotiz eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung.

4. Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörde und Mitteilung melderelevanter Angaben durch den Kunden

Die Bank ist verpflichtet, Geschäfte mit Finanzinstrumenten der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Dafür müssen Angaben über die Transaktionsdetails wie z.B. das Volumen, der Kurs und der Abschlusszeitpunkt übermittelt werden. Darüber hinaus ist die Bank verpflichtet, in ihrer Meldung den Käufer bzw. Verkäufer sowie in

die Anlageentscheidung involvierte Personen zu benennen. Natürliche Personen sind dabei mit Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum und einem von der Staatsangehörigkeit abhängigen Identifikationscode anzugeben. Kunden, die keine natürlichen Personen sind, werden mit einer besonderen, von ihnen einzuholenden Identifikationskennung (LEI = Legal Entity Identifier) gemeldet.

Die Kunden müssen der Bank alle gesetzlich notwendigen Angaben zu ihrer Identifikation vor der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist die Bank berechtigt, die Ausführung abzulehnen.

5. Mitteilung über getätigte Geschäfte

Über die Ausführung Ihres Auftrags, den Ausführungsplatz und die Handelsart werden Sie von uns unverzüglich schriftlich unterrichtet.

Einmal im Quartal erhalten Sie über den Bestand Ihres Wertpapierdepots einen Depotauszug.

Des Weiteren informieren wir Sie einmal jährlich über angefallene Kosten bei getätigten Geschäften im Rahmen einer Anlageberatung (ex-post-Kosteninformation).

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

6. Vermittler

Die Erbringung unserer Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich ohne Einschaltung von vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern.

7. Informationen über Dienstleistungen

Wir betreiben alle banküblichen Geschäfte, insbesondere das Kreditgeschäft, das Wertpapiergeschäft sowie das Einlagengeschäft.

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen unterscheiden wir zwischen Anlageberatung und beratungsfreiem Geschäft.

a) Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung sprechen wir dem Kunden gegenüber eine persönliche Empfehlung im Hinblick auf bestimmte, von uns als für ihn geeignet erachtete Wertpapiere oder Dienstleistungen aus. Die Anlageempfehlung erfolgt auf Basis der ermittelten Daten des Kunden zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten, zu seinen Anlagezielen, zu seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Verlusttragfähigkeit sowie zu seiner Risikotoleranz. Liegen bei der Anlageberatung die für die Anlageempfehlung notwendigen Kundenangaben nicht vor, können wir keine Empfehlung aussprechen.

Zur nachhaltigen Verbesserung der Anlageberatung und bestmöglichen Berücksichtigung seiner Kundeninteressen beziehen wir eine breite Palette geeigneter Finanzinstrumente verschiedener Emittenten in die Auswahl ein, ohne bestimmte Emittenten zu bevorzugen. Abgesehen von den Kontoanlageprodukten unseres Hauses verzichten wir gänzlich auf hauseigene Finanzinstrumente. Enge Verbin-

dungen unseres Hauses zu anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente emittieren oder anbieten, sowie Vertriebsvereinbarungen mit Dritten, insbesondere Investmentfondsgesellschaften, bestehen derzeit nicht.

Einzelheiten und Informationen zu den jeweiligen Produkten sowie Produktinformationsblätter stellen die Berater gerne zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte zu Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, sowie Verkaufsprospekte mit den wesentlichen Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass im Falle der Weiterleitung dieser Prospekte über uns an den Kunden keine Prüfung des Inhalts durch uns erfolgt.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Fall der Anlageberatung – wie auch beim beratungsfreien Geschäft – eine Überwachung der Wertentwicklung, Nachberatung oder Halteempfehlung Ihres Depots oder der einzelnen Finanzinstrumente durch uns nicht erfolgt.

b) beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde seine Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung der Bank. Wir prüfen in diesem Fall lediglich, ob die Anlageentscheidung des Kunden auf Basis seiner Kenntnisse und Erfahrungen angemessen ist. Informationen zu seinen Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen werden nicht eingeholt.

Erachten wir das beabsichtigte Geschäft für nicht angemessen oder ist uns eine Überprüfung der Angemessenheit wegen fehlender oder unvollständiger Kundenangaben zu Kenntnissen und Erfahrungen nicht möglich, erhält der Kunde einen Warnhinweis.

8. Information über die Art der Anlageberatung

Gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG bzw. Art. 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 informieren wir den Kunden darüber, dass wir die Anlageberatung – wie bisher – nicht als „unabhängige Honorar-Anlageberatung“, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung erhalten wir jedoch bei Investmentfondsanteilen von der depotführenden Bank Zuwendungen in Form von laufenden Bestandsprovisionen, die wir zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen einsetzen und demnach gem. § 70 WpHG annehmen dürfen. Die genannten Zuwendungen sind in keinem Fall erfolgsabhängig und somit ohne Einfluss auf die Qualität unserer Beratungsleistungen im Sinne einer bestmöglichen Berücksichtigung des Kundeninteresses.

9. Information über den Zielmarkt des Produktes

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt, mit dem die Kundengruppen beschrieben werden, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Anlageberatung bzw. der Ordererteilung informiert der Berater den Kunden über den Zielmarkt des empfohlenen bzw. vom Kunden gewünschten Produkts. Bei beratungsfreien Aufträgen werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien „Kundenkategorie“ und „Kenntnisse und Erfahrungen“ prüfen.

10. Kosten und Nebenkosten

Die Angaben über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. dem beiliegenden, die Wertpapiergeschäfte betreffenden Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Ergänzend haben wir für die gängigen Geschäftsvorfälle exemplarische Ex-ante-Kostenrechnungen beigefügt, anhand derer Sie sich vor einem eventuellen Geschäftsabschluss über die zu erwartenden Kosten und Nebenkosten informieren können.

Zusätzlich erhält der Anleger jährlich eine Kosteninformation, die ihn über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit erbrachten Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten zusammenfassend informiert.

11. Spezielle Verlustreports

Eine weitere Berichtspflicht hat die Bank, wenn im Depot eines Kunden Hebelprodukte bzw. kreditfinanzierte Finanzinstrumente enthalten sind. In diesen Fällen unterrichtet die Bank den Kunden, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzprodukts am Ende eines Geschäftstages um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Die Bank kann mit ihrem Kunden abweichend hiervon vereinbaren, dass für die Verlustmitteilung nicht der Wert eines einzelnen Finanzinstruments, sondern der Wert des Portfolios maßgeblich ist.

Weitere Informationen zu diesen Berichten erhalten Sie von Ihrem Berater.

C. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden u.a. Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

In unserem Haus können sich grundsätzlich Interessenkonflikte ergeben zwischen unserer Bank, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden, insbesondere

- in der Anlageberatung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten
- bei Erhalt von Abschluss-/Vertriebsprovisionen von Seiten Dritter
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich sind
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.

Im Umgang mit sachfremden Interessen haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir u.a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung (z.B. Produkt- und Kursvorgaben im Festpreisgeschäft)
- Trennung von Verantwortlichkeiten
- Führung einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Offenlegung sämtlicher Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiter sowie von Kunden, die bankintern als betragsmäßig erheblich eingestuft werden, gegenüber der Compliance-Stelle
- Schulungen unserer Mitarbeiter.
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie besonders hinweisen:

Die Anlageberatung wird nicht als Honorar-Anlageberatung im Sinne des Honoraranlageberatungsgesetzes erbracht.

In der Anlageberatung beschränken wir unsere Empfehlungen grundsätzlich auf festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Bei konkreten Kundenanfragen werden im Einzelfall Investmentfondsanteile miteinbezogen.

Eine Bevorzugung bestimmter Finanzinstrumente, Emittenten oder Wertpapierdienstleistungen wird nicht vorgenommen, Vertriebsvereinbarungen mit Dritten, insbesondere Investmentfondsgesellschaften, bestehen nicht.

Bei Investmentfondsanteilen erhalten wir von der depotführenden Bank eine laufende Bestandsprovision, die sich nach dem jeweiligen durchschnittlichen Bestand der von uns vermittelten und in dem Depot verwahrten Investmentanteile berechnet und über deren konkreten Prozentsatz und Betrag pro Jahr wir Sie in der Ex-Ante-Kosteninformation informieren.

Die genannten Zuwendungen sind in keinem Fall erfolgsabhängig und somit ohne Einfluss auf die Beratungsqualität.

Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Auf Nachfrage erteilen wir Ihnen gerne nähere Informationen.

Daneben erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft nicht monetäre Zuwendungen in geringfügigem Umfang wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial.

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen, sondern dient dazu, unsere

Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Der Vertrieb von Wertpapieren und Wertpapierdienstleistungen durch unser Haus erfolgt grundsätzlich ohne Einschaltung von vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern.

Die Vergütung unserer Mitarbeiter ist zu keinem Teil erfolgsbezogen.

D. Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen

Für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bieten wir Ihnen eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihre finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Die Deckung des damit verbundenen Aufwands erfolgt zum Teil durch Zuwendungen, die wir von unseren Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft erhalten und die in Form von Geldzahlungen und sonstigen nicht-monetären Vorteilen erbracht werden.

Bei den uns in Form von Geldzahlungen zufließenden Zuwendungen handelt es sich um laufende jährliche Bestandprovisionen, die wir bei Investmentfondsanteilen von der depotführenden Bank nach dem jeweiligen durchschnittlichen Bestand der von uns vermittelten und in dem Depot verwahrten Investmentanteile vergütet bekommen.

Zuwendungen in Form von nicht-monetären Vorteilen können wir von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen erhalten (z.B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, Schulungsmaßnahmen und Fachtagungen für unsere Mitarbeiter, Marketingmaterial, Zugang zu Informationsplattformen). Dabei stellen wir organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Sie als Kunde erklären sich damit einverstanden, dass das Bankhaus Hafner die von einem Dritten geleistete Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, das Bankhaus Hafner darf die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen. Insoweit treffen der Kunde und das Bankhaus Hafner die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675,667 BGB, § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen das Bankhaus Hafner auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste das Bankhaus Hafner – die Anwendung des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Unabhängig hiervon informieren wir Sie jeweils über die aktuellen Zuwendungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern insbesondere beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen erhalten.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält die Bank außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne Weiteres beziffern. Sollten Sie nähere Informationen zu diesen Leistungen wünschen, erteilt Ihnen die Bank diese gerne auf Nachfrage.

Mit diesem Informationsblatt legt die Bank – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen kann, welche Zuwendungen die Bank erhält. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet die Bank auf Nachfrage selbstverständlich weitere Informationen an.

E. Preise für Wertpapierdienstleistungen und –nebenleistungen für Privat- und Geschäftskunden

(Alle hier genannten Preise werden nur berechnet, wenn Buchungen und Aufträge im Auftrag oder im Interesse des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchung oder Ausführung werden nicht bepreist.)

I. Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

1. An- und Verkauf

1.1 Transaktionsentgelt

1.2 Ausführung im Inland

	Basisentgelt zuzüglich	
	% v. Kurswert	mindestens
Aktien	0,80% ¹ zzgl. fremde Gebühren	20,00 € zzgl. fremde Gebühren
Optionsscheine	0,80% ¹ zzgl. fremde Gebühr	20,00€ zzgl. fremde Gebühr
verzinsliche Wertpapiere	0,75% ² zzgl. fremde Gebühr	20,00 € zzgl. fremde Gebühr
Wandelanleihen	wie verzinsliche Wertpapiere	

¹ ab 25.000,00 € pro Order: 0,60%

² ab 50.000,00 € pro Order: 0,50%

Optionsanleihen	wie verzinsliche Wertpapiere	
Zero Bonds	wie verzinsliche Wertpapiere	
Genussscheine / Genussrechte	Siehe Aktien	
Investmentanteile		
- Kauf über Fondsgesellschaft mit Ausgabeaufschlag ohne Ausgabeaufschlag	Ausgabepreis	
- Kauf über Börse	Ausgabepreis zzgl. Bankprovision (Aktien) übliche Bankprovision (siehe Aktien)	
- Verkauf	0,80% v. Kurswert	mindestens 20,00 €
Daueraufträge ETF	1,0 % v. Kurswert + 2 € je Order	
Bezugsrechte / Teilrechte / Aktienspitzen		
- bis 5,00 €	0,00 €	
- bis 50,00 €	3,00 € zzgl. fremde Entgelte	
- ab 50,00 €	1,00% zzgl. fremde Entgelte	10,00 € zzgl. fremde Entgelte
Sonstige Wertpapiere	siehe Aktien	

1.3 Ausführung im Ausland³

Aktien	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren
Optionsscheine	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren
verzinsliche Wertpapiere	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren
Wandelanleihen	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren
Optionsanleihen	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren
Zero Bonds	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren
Genussscheine / Genussrechte	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren
Investmentanteile	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren
Bezugsrechte / Teilrechte / Aktienspitzen	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren

³ Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Berater erfragen.

Sonstige Wertpapiere

Siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren

1.4 Abrechnung über Streifenband

Das Entgelt für den An- und Verkauf der Wertpapiere erhöht sich um -----

1.5 Teilausführungen

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so werden die Teilausführungen eines Tages kumuliert und wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.

1.6 Umlagegebühr (Clearing-Gebühr)

Lagerstellenwechsel (Kauf / Verkauf an unterschiedlichen nationalen Börsen) gattungs- und lagerstellen-abhängig

2. Vormerkung von Aufträgen⁴

2.1. Erteilung einer limitierten Order 4,00 €

2.2. Änderung einer limitierten Order (z.B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer, etc.) 4,00 €

II. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

1. Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren

	Girosammelverwahrung % v. Kurswert	Streifenbandverwahrung % v. Kurswert	Wertpapierrechnung % v. Kurswert
Aktien	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.
Optionsscheine	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.
Verzinsliche Wertpapiere	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,125% p.a.
Wandelanleihen	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.
	Girosammelverwahrung % v. Kurswert	Streifenbandverwahrung % v. Kurswert	Wertpapierrechnung % v. Kurswert
Optionsanleihen	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.
Zero Bonds	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,125% p.a.
Genussscheine	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.
Investmentanteile	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.
Bezugsrechte / Teilrechte	0,125% p.a.		0,250% p.a.
Sonstige Wertpapiere	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.

⁴ Wird nur berechnet, wenn der Auftrag nicht taggleich ausgeführt wird.

Mindestpreis pro Depotposten:	4,00 € p.a.
Mindestpreis pro Depot:	20,00 € p.a.
Abrechnung:	vierteljährlich

Bei unterjährigen Depotschließungen erfolgt die Berechnung zeitanteilig.

Depotübertrag an Fremdbank fremde Gebühren

2. Kapitalveränderungen

2.1. Ausübung von Bezugsrechten	
- Junge Aktien	siehe Aktien
- Options-, Wandelanleihen	siehe Aktien
- Genussscheine	siehe Aktien
- Wiederanlage Dividende	siehe Aktien
2.2. Resteinzahlungen	siehe Aktien

3. Ausübung von Options- und Wandelrechten

	% v. Kurswert	mindestens
3.1. Trennung von Optionsscheinen gem. Kundenauftrag		
3.2. Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen	0,80%	20,00 €
3.3. Ausübung von Wandelrechten	0,80%	20,00 €

4. Umtausch von Wertpapierurkunde

4.1. Übernahmeangebote Barabfindungen Rückkaufangebote	siehe Aktien
4.2. Umtausch von Originalaktien in Miteigenturmanteile / Rücktausch	siehe Aktien

5. Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen (Schweiz)

30,00 € zzgl. MwSt

6. Wertpapiereinlieferung

- Einlieferung effektiver Stücke 125,00 € pro Gattung zzgl. MwSt
zzgl. Versandkosten
- Auslieferung aus Auslandsverwahrung fremde Gebühr (pro Gattung)

III. Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäfte)

1. Einlösung von Kupons

	% v. Kurswert	mindestens
sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist	1,00%	10,00 €

2. Einlösung von Wertpapieren

	% v. Kurswert	mindestens
sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist	1,00‰	20,00 €

3. Hereinnahme von Wertpapieren

zum Umtausch / Stücketausch	100,00 € zzgl. MwSt (pro Gattung) zzgl. Versand
zum Verkauf	1,00% vom Kurswert zzgl. Versand

4. Bogenerneuerung

sofern Kreditinstitut nicht Umtauschstelle ist	10,00 € zzgl. MwSt (pro Gattung) zzgl. fremde Gebühr
--	---

5. Überprüfung von Wertpapierkunden im Kundenauftrag

fremde Gebühr zzgl. Versandkosten

Allgemein:

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann das Bankhaus Hafner ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt

verlangen. Der Ersatz von Aufwendungen des Bankhauses Hafner richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

F. Exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle

Standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Einmalanlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

1. Auftragsdaten

Produkt:	Aktie (z.B. Siemens Namensaktie)
Art des Geschäfts:	Kauf - Kommissionsgeschäft
Ort der Ausführung:	börslich
Nennwert/Stück:	100 Stück
Preis pro Nennwert/Stück	100,00 €
Kurswert:	10.000,00 €
Verwahrt:	Girosammelverwahrung

2. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten ⁵	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten ⁶	12,50 €	0,125%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten ⁵	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%

3. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten ⁶	222,50 €	0,445% p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00% p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00% p.a.
Gesamtkosten	222,50 €	0,445% p.a.
Bestandprovision der Depotbank an	0,00 €	0,00% p.a.

⁵ Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage, fremde Provision), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen- / Handelsplatzes anfallen

⁶ Die Dienstleistungskosten (Depotpreis) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben. Im Beispiel ist von Girosammel-Verwahrung ausgegangen worden.

Bankhaus Hafner

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie unter Annahme, dass der Wert der Anlage in jedem Jahr dem Kurswert entspricht, entstehen die vorgenannten Kosten und Gebühren.

4. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,800%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a. ⁷	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,800%
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a.	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Fremdwährungskosten		0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Gesamtkosten		0,925%	0,125%	0,125%	0,125%	0,925%

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die vom Bankhaus Hafner in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allen die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

⁷ Jährliches Depotentgelt in Höhe von 12,50 €. Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z.B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Einmalanlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

1. Auftragsdaten

Produkt:	Aktie (z.B. Vodafone plc)
Art des Geschäfts:	Kauf - Kommissionsgeschäft
Ort der Ausführung:	börslich
Nennwert/Stück:	100 Stück
Preis pro Nennwert/Stück:	100,00 €
Kurswert:	10.000,00 €
Verwahrt:	Wertpapierrechnung

2. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten ⁸	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten ⁹	25,00 €	0,250%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten ⁸	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%

3. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten ⁹	285,00 €	0,57% p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00% p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00% p.a.
Gesamtkosten	285,00 €	0,57% p.a.
Bestandprovision der Depotbank an Bankhaus Hafner	0,00 €	0,00% p.a.

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie unter Annahme, dass der Wert der Anlage in jedem Jahr dem Kurswert entspricht, entstehen die vorgenannten Kosten und Gebühren.

⁸ Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage, fremde Provision), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen- / Handelsplatzes anfallen

⁹ Die Dienstleistungskosten (Depotpreis) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben. Im Beispiel ist von Verwahrung in Wertpapierrechnung ausgegangen worden.

4. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,800%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a. ¹⁰	0,250%	0,250%	0,250%	0,250%	0,250%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,800%
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a.	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Fremdwährungskosten		0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Gesamtkosten		1,050%	0,250%	0,250%	0,250%	1,050%

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die vom Bankhaus Hafner in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allen die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

¹⁰ Jährliches Depotentgelt in Höhe von 25,00 €. Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z.B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Einmalanlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

1. Auftragsdaten

Produkt:	Anleihe
Art des Geschäfts:	Kauf - Kommissionsgeschäft
Ort der Ausführung:	börslich
Nennwert/Stück:	10.000,00 €
Preis pro Nennwert/Stück:	100,00 %
Kurswert:	10.000,00 €
Verwahrt:	Girosammelverwahrung / Wertpapierrechnung

2. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten ¹¹	75,00 €	0,750%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten ¹²	12,50 €	0,125%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten ¹¹	75,00 €	0,750%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%

3. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten ¹²	212,50 €	0,425% p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00% p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00% p.a.
Gesamtkosten	212,50 €	0,425% p.a.
Bestandprovision der Depotbank an Bankhaus Hafner	0,00 €	0,00% p.a.

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie unter Annahme, dass der Wert der Anlage in jedem Jahr dem Kurswert entspricht, entstehen die vorgenannten Kosten und Gebühren.

¹¹ Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage, fremde Provision), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen- / Handelsplatzes anfallen. Bei Endfälligkeit der Wertpapiere fallen keine Ausstiegskosten an.

¹² Die Dienstleistungskosten (Depotpreis) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben. Im Beispiel ist von Girosammel-Verwahrung ausgegangen worden.

Bei einer Haltedauer bis zur Endfälligkeit der Anleihe fallen keine Ausstiegskosten an.

4. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,750%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a. ¹³	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,750%
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a.	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Fremdwährungskosten		0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Gesamtkosten		0,875%	0,125%	0,125%	0,125%	0,875%

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die vom Bankhaus Hafner in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allen die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

¹³ Jährliches Depotentgelt in Höhe von 12,50 €. Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z.B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Eine standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 WpHG für **Investmentfonds** (einschließlich Exchange Traded Funds (ETF)) wird nicht erstellt, da bei jedem Handel mit diesen Produkten für jeden Kunden individuell eine Ex-Ante-Kosteninformation erstellt wird. Dies ist v.a. in den individuellen Produktkosten begründet, die je nach Fonds variieren.

2. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren durch einen Kunden. Kunden i.S.d. Wertpapierhandelsgesetzes sind alle natürlichen und juristischen Personen, für die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erbracht oder angebahnt werden (§ 67 Abs. 1 WpHG).

Aufgrund der Kundenstruktur stuft die Bankhaus Anton Hafner KG alle Kunden als Privatkunden gem. § 67 Abs. 3 WpHG ein.

Dennoch räumen wir jedem Kunden das Recht ein, eine anderweitige Einstufung gem. Art. 45 Abs. 2 Del.VO (EU) 2017/565 (professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei) zu verlangen.

1. Weisung des Kunden

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden hat stets Vorrang vor der Ausführung eines Auftrags gemäß den in Ziffer 2. dargestellten Ausführungsgrundsätzen der Bankhaus Anton Hafner KG.

2. Grundsätze der Bankhaus Anton Hafner KG zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

a) Festpreisgeschäft

Sofern die Bankhaus Anton Hafner KG mit dem Kunden ein Festpreisgeschäft gem. Nr. 1 (3) der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ abschließt, ist eine bestmögliche Auftragsausführung dadurch sichergestellt, dass die zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen.

b) Kommissionsgeschäft

Bei Kommissionsgeschäften gem. Nr. 1 (2) der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beauftragt die Bankhaus Anton Hafner KG die DZ Bank, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Bankhaus Anton Hafner KG folgende Kriterien berücksichtigt:

- Preis des Finanzinstrumentes
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages
- Umfang des Auftrages
- Art des Auftrages
- sowie qualitative Faktoren, wie z.B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken.

Die Bankhaus Anton Hafner KG leitet alle Kundenaufträge in allen Kategorien von handelbaren Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die

DZ Bank weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der DZ Bank können Sie unter www.dzbank.de (Suchbegriff „Ausführungsgrundsätze für Privatkunden“) einsehen.

Durch die Weiterleitung an die DZ Bank ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ Bank ermöglicht durch die Bereitstellung von standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ Bank der Bankhaus Anton Hafner KG auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ Bank spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bankhaus Anton Hafner KG wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ Bank sicher.

3. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der Bankhaus Anton Hafner KG können Kundenaufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden.

4. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis unterliegen speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit ist sichergestellt, dass Kunden ihre Anteile an Investmentfonds zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

3. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gem. OffenlegungsVO

Die Offenlegungsverordnung (EU 2019/2088) definiert neue Standards für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, für die Bewertung sozialer und ökologischer Aspekte sowie für nachhaltige Investitionen. Aufgrund der vorbenannten Vorschrift sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

a) Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 OffenlegungsVO)

Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale - und arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.

Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst, sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unsere Kunden und Partner im Rahmen der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren.

Die zunehmende Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken ist für uns als Unternehmen von strategischer Bedeutung.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung (sogenannte Nachhaltigkeitsrisiken) könnten in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation eines Basiswertes (bspw. Unternehmens) und damit auf die Wertentwicklung zugehöriger Finanzinstrumente haben.

Derzeit besteht für uns jedoch leider nicht die Möglichkeit derartige Risiken im Rahmen der von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen vollständig auszuschließen, worauf wir hiermit explizit hinweisen.

b) Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 OffenlegungsVO)

Die Offenlegungsverordnung wird im Rahmen von zahlreichen Regulatory Technical Standards (RTS) konkretisiert. Zurzeit stehen noch nicht alle Vorgaben verbindlich fest. Darüber hinaus führen gestaffelte Umsetzungszeitpunkte und noch teils unklare Anforderungen nach wie vor zu vielen Unsicherheiten und Anwendungsfragen für die Praxis. Aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Branchenstandards der Emittenten/Kapitalverwaltungsgesellschaften aktuell eine einheitliche Analyse des jeweiligen Fonds auf Nachhaltigkeitsrisiken nicht umsetzbar.

Wir können daher vorläufig nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlageberatung nicht berücksichtigen. Sobald die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, in einem gemeinsamen Branchenstandard am Markt in geeigneter Form vorliegen, werden wir versuchen die nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

c) Klarstellende Hinweise

Klarstellend weisen wir noch einmal darauf hin, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

Die Vergütungsstruktur unserer Mitarbeiter ist unabhängig der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5 der OffenlegungsVO). Die Bankhaus Anton Hafner KG verwendet keine Marketingmitteilungen (Artikel 13 der OffenlegungsVO).

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Stand: November 2012

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Aufwendersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleich-tägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktien-splittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Ermittelten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wert-papiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreis-geschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpa-piere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allge-meinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wert-papieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.